BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
BMK-I/K2 (Wege- und externe Kosten, Maut)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
2021-0.500.988	UV/GSt/FG/Hu	Franz Greil	DW 12262	DW 412262	30.11.2021

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Mauttarifverordnung 2021 valorisiert im Wesentlichen die fahrleistungsabhängigen Mauttarife für Kfz über 3,5 Tonnen und das Vermittlungsentgelt der Schienen-Control-GmbH, das von Mautgläubigern und Mautdienstanbietern bei Streitfällen zu entrichten ist. Die Valorisierung beträgt gemäß dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) 1,4 Prozent und tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft. Aufgrund der Verkehrsprognose sind bei der ASFINAG Netto-Mauteinnahmen von knapp 1,7 Mrd Euro für das Jahr 2022 zu erwarten. Darin enthalten sind 1,6 Mrd Euro aus Anlastung der Infrastrukturkosten, 55 Mio Euro aus Anlastung der externen Kosten für Lärm und Luftverschmutzung sowie 48 Mio Euro aus dem Querfinanzierungszuschlag zur Errichtung des Brenner-Basis-Tunnels. Darüber hinaus wird der Tarifabschlag für Lkw mit der Schadstoffnorm EURO VI in der Höhe von rund 20 Mio Euro abgeschafft und die Streckenmauttarife für die Arlberg-Schnellstraße und die Brenner-autobahn nur um 0,4 Prozent valorisiert, da aufgrund EU-Wegekosten-Bestimmungen nicht genügend Kosten geltend gemacht werden können.

Das Wichtigste in Kürze

- Abschaffung des Tarifabschlags für EURO-VI-Lkw ist zu begrüßen;
- Mautspreizung zugunsten von Null-Emissionsfahrzeugen ist zu überdenken;
- Mautpotential bei externen Kosten ist vollständig auszuschöpfen

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs

Die BAK erhebt gegen die gesetzlich vorgesehene Valorisierung keinen Einwand.

Ausdrücklich begrüßt wird die Abschaffung einer Tarifgruppe (§ 1), die nur für Lkw mit der Emissionsnorm EURO VI konzipiert war. Diese Mautbegünstigung war aus ökologischen Gründen nicht nachvollziehbar, da diese Norm seit 2014 gesetzlich vorgeschrieben ist, einen Antrieb mit fossilem Treibstoff hat und rund 80 Prozent aller am ASFINAG-Netz fahrenden Lkw ohnehin diesen Standard erfüllen.

Die BAK befürwortet einen mautpolitischen Anreiz zur Begünstigung von Lkw mit batterie-elektrischem Antrieb oder Brennstoffzellen-Antrieb. Allerdings sollte dies in Form von unterschiedlich hohen Mautzuschlägen nach Umwelteigenschaften, keinesfalls jedoch durch eine verminderte Anlastung der Infrastrukturkosten erfolgen (vgl § 2). Dies sollte bei der demnächst anstehenden Umsetzung der neuen Eurovignette-Richtlinie berücksichtigt werden.

Die BAK fordert seit langem, dass bei der Festsetzung der Maut in Hinblick auf externe Kosten der EU-rechtliche Handlungsspielraum vollständig genutzt wird, etwa bei der Festsetzung der Berechnungsfaktoren für Bergregionen, urbane Ballungsräume und Nachtzeiten. Dies hat den Vorteil, dass Mauteinnahmen unter diesem Titel vollständig für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs zweckgewidmet werden müssen.

Die BAK bedauert, dass auf der Brennerautobahn nicht die volle Valorisierung aufgrund fehlender Bau- und Infrastrukturkosten durchgeführt werden kann. Aus unserer Sicht sind bauliche Maßnahmen zum Schutz von Umwelt, Wohnbevölkerung und Berufslenkern, insbesondere Lärmschutz, Ausbau von Rastplätzen mit einer sozialen Infrastruktur für BerufslenkerInnen nicht ausgeschöpft. Eine Abklärung sollte auch vorgenommen werden, inwieweit die Errichtung einer Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff) EU-rechtlich geltend gemacht werden kann.[1]

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

[1] Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Errichtung einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe – COM(2021) 559

AK ÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	01.12.2021 16:25
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.